



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Eidg. Finanzverwaltung  
Frau lic. iur. Dina Beti, Vizedirektorin  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 24. Juli 2009

## **Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag**

Sehr geehrte Frau Beti

**Der ASIP nimmt nachfolgend gerne die Gelegenheit wahr, zur erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Wir konzentrieren uns auf folgende drei Problemkreise:**

- **die Regelung der Entschädigung des Versicherungsmaklers (Art. 68 E-VVG),**
- **die Gesundheitsprüfung bei den Kollektivkrankentaggeldversicherungen (Art. 73 E-BVG) und**
- **die Früherfassung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit (Art. 74 und 75 E-VVG).**

Die Neuregelung der Entschädigung des Versicherungsmaklers durch die Vorsorgeeinrichtung als Versicherungsnehmerin, die grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte mit der vom Bundesrat in der Strukturreform vorgeschlagenen Verordnungsbestimmung harmonisiert werden, nach welcher Vermögensvorteile, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für eine Vorsorgeeinrichtung erzielt worden sind, immer abgeliefert werden müssten und andere Abreden nicht zulässig sein sollten.

Sieht laut Art. 73 E-VVG der Kollektivvertrag mit einem Arbeitgeber vor, dass das Versicherungsunternehmen die Leistungen gegenüber einer versicherten Arbeitnehmerin oder einem versicherten Arbeitnehmer aufgrund einer Gesundheitsprüfung einschränken kann, und tritt dieser Fall ein, so teilt das Versicherungsunternehmen dies der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer schriftlich mit. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat das Recht, innert zwei Wochen dem Versicherungsunternehmen zu untersagen, den Arbeitgeber über die

Einschränkung in Kenntnis zu setzen. Untersagt die versicherte Arbeitnehmerin oder der versicherte Arbeitnehmer die Benachrichtigung des Arbeitgebers, so ist der Arbeitgeber im Falle einer Verhinderung der versicherten Arbeitnehmerin oder des versicherten Arbeitnehmers aus einem von der Einschränkung des Versicherungsunternehmens erfassten Grundes nur zur Lohnfortzahlung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts verpflichtet, auch wenn ein Einzel- oder ein Gesamtarbeitsvertrag etwas anderes vorsieht.

Diese Bestimmung lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Bei reglementarisch aufgeschobenem IV-Rentenbeginn gemäss Art. 26 II BVG/Art. 26 BVV2 kann dies für die Vorsorgeeinrichtung das Risiko eines früheren Rentenbeginns bedeuten.
- Zudem kann ein Spannungsverhältnis zu den Datenschutzbestimmungen des BVG entstehen, und die Vorsorgeeinrichtungen könnten unter Umständen in arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen hineingezogen werden.

Grundsätzlich begrüsst der ASIP die bereits in Art. 39b des geltenden VVG statuierte Regelung des Datenaustauschs im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit der IV-Stellen mit den Versicherungsunternehmen und den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Hingegen lehnt der ASIP die in den Art. 74 und 75 E-VVG neu statuierte Mitwirkung der Versicherer bei der Früherfassung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit der IV, da das Risiko besteht, dass nicht mehr die Vorsorgeeinrichtungen, sondern ihr Versicherer über die Zusammenarbeit mit der IV entscheidet. Die Vorsorgeeinrichtungen laufen dadurch Gefahr, durch allgemeine Versicherungsbedingungen verpflichtet zu werden, in zunehmendem Masse Krankheitsabsenzen an die Versicherer zu melden, auch wenn diese weder zu einer Prämienbefreiung noch zu einer Invalidenleistung führen. Diese Meldungen könnten es den Versicherungsunternehmen ermöglichen, Schlüsse auf die Risikoanfälligkeit einer Vorsorgeeinrichtung zu ziehen, die sich auf die Prämienhöhe auswirken kann.

Wir ersuchen den Bundesrat, anlässlich der Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament unseren vorstehenden Bemerkungen Beachtung zu schenken.


Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Christoph Ryter  
Präsident



Hanspeter Konrad  
Direktor